

## Die Umsatzsteuer und der zivilrechtliche Vertrag – Möglichkeiten einer Vertragsanpassung

Insbesondere eine Untersuchung des § 29 UStG, § 313 BGB und der ergänzenden Vertragsauslegung

### Ausgangssituation

- Immer wieder kommt es zu gesetzlichen Änderungen in der Umsatzsteuer  
*Bsp. Steuersatzänderung im Jahre 2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 %*
- erhebliche Auswirkungen auf bereits bestehende zivilrechtliche Verträge, soweit:
  - ⇒ Vertragsschluss unter Einbeziehung der alten Steuerrechtslage
  - ⇒ Ausführung der Leistung erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung
- **Folge:** Eintritt einer umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung
  - ⇒ Neue Rechtslage findet wegen § 27 Abs. 1 UStG Anwendung



Bestehen eines Ausgleichsanspruchs (§ 29 UStG) oder Anspruchs auf Vertragsanpassung?

### Die Umsatzsteuer im zivilrechtlichen Vertrag

Bruttopreisabrede ↔ Nettopreisabrede

- **Bruttopreisabrede:** Umsatzsteuer bildet einen unselbständigen Bestandteil des zivilrechtlichen Entgelts
  - ⇒ § 3 Abs. 1 PAngV: zwingende Angabe des Bruttopreises, soweit ein Endverbraucher Vertragspartner ist
- **Nettopreisabrede:** bildet einen selbständigen Bestandteil des zivilrechtlichen Entgelts
  - ⇒ Bedarf einer eindeutigen Vereinbarung der Parteien
  - ⇒ Berücksichtigung evtl. bestehender Handelsbräuche oder der Verkehrssitte
- **GRUNDSATZ DER BRUTTOPREISABREDE (BGH)**
- Differenzierung zwischen verschiedenen Personengruppen erforderlich; wer ist Leistungsempfänger:
  - ⇒ Endverbraucher
  - ⇒ Nichtkaufmann oder nicht umsatzsteuerpflichtiger Kaufmann
  - ⇒ eingetragener und zur Umsatzsteuer verpflichteter Kaufmann

### Maßgeblicher Zeitpunkt: Ausführung der Leistung

- § 27 Abs. 1 UStG: Änderungen des Gesetzes finden auf die Umsätze Anwendung, die ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung ausgeführt werden
- Im Zivilrecht ist dagegen stets der Zeitpunkt des Vertragsschlusses entscheidend

### Ausgleichsanspruch nach § 29 UStG

- Ausgleich einer infolge einer Gesetzesänderung eingetretenen umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung
  - ⇒ Zivilrechtliche Vorschrift
  - ⇒ **Sinn und Zweck:** Verhinderung einer endgültigen steuerlichen Belastung des Leistungserbringers als bloßer „Gehilfe des Staates“ bzw. im Falle einer umsatzsteuerlichen Minderbelastung die Verhinderung einer ungerechtfertigten Bereicherung des Leistenden
  - ⇒ Gewährung eines angemessenen Ausgleichs, soweit die Voraussetzungen der Vorschrift gegeben sind, § 29 Abs. 2, Abs. 1 S. 1 UStG
- § 29 Abs. 1 S. 2 UStG: Möglichkeit einer abweichenden Vereinbarung
  - ⇒ Vereinbarung eines Ausschlusses, u.a. durch eine Festpreisklausel
  - ⇒ Vereinbarung einer Preisanpassungsklausel
    - Nettopreisabrede
    - Umsatzsteuergleitklauseln in AGB
  - ⇒ Berücksichtigung des § 309 Nr. 1 BGB im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Änderungen der Auffassung der Finanzverwaltung bzw. der Rechtsprechung umfasst?
- Aussetzung des Verfahrens vor den Zivilgerichten wegen Klärung einer steuerrechtlichen Fragestellung?

### § 29 Abs. 1 S. 1: Einhaltung einer VIERMONATSFRIST zwischen Vertragsschluss und Inkrafttreten der Änderung

- **Problem:** kurzfristige Änderungen des Umsatzsteuergesetzes
  - ⇒ Zwischen der Verkündung des Gesetzes und dessen Inkrafttreten liegen weniger als vier Monate
  - ⇒ Die Parteien haben kaum eine Möglichkeit, rechtzeitig auf die Gesetzesänderung zu reagieren
  - ⇒ Soweit der Vertragsschluss innerhalb vier Monaten vor Inkrafttreten erfolgte, käme ein Ausgleich nach § 29 UStG nicht in Betracht
- **Kritik der Literatur:** starre Viermonatsfrist, die willkürlich ist und keinen Sinn ergibt



- ➔ Bedarf es einer Auslegung dahingehend, dass die Viermonatsfrist unbeachtlich ist?
- ➔ Muss stattdessen auf die Verkündung des Gesetzes abgestellt werden?

### Rechtslage außerhalb des § 29 UStG

Kommt ein Anspruch auf Vertragsanpassung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB in Betracht?

- Zytostatika-Fälle und Baurägerfälle (§ 13b UStG): Bestehen eines Anspruchs aus der ergänzenden Vertragsauslegung nach Ansicht des BGH
- Sind die vorliegenden Fälle mit den Fällen eines beidseitigen Irrtums (Zytostatika-Fällen bzw. des Baurägerfällen) vergleichbar?